

27.06.03

AS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer
Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 27. Juni 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung – Drucksache 15/1199 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
und des Sozialgerichtsgesetzes**
– Drucksache 15/812 –

unter der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze“
in der beigefügten Fassung angenommen.

Fristablauf: 18.07.03

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**„Artikel [0]
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(860-3)**

§ 346 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Arbeitgeber trägt die Beiträge allein für behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

**Artikel [01]
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „ein von dem Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße abweichender Betrag des Wertguthabens und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten alsbald über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, wenn Wertguthaben die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.“

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Arbeitgeber trägt abweichend von den besonderen Vorschriften für Beschäftigte für die einzelnen Versicherungszweige den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein, wenn

1. Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, ein Arbeitsentgelt erzie-

len, das auf den Monat bezogen 325 Euro nicht übersteigt, oder

2. Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten.

Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Satz 1 genannte Grenze überschritten, tragen die Versicherten und die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte.“

3. § 23b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit das Wertguthaben nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann, ist ohne Berücksichtigung einer Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 die Summe der Arbeitsentgelte maßgebend, die ohne Berücksichtigung der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a im Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung beitragspflichtig gewesen wäre, höchstens der Betrag des Wertguthabens aus diesen Arbeitsentgelten im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts; maßgebend ist der Zeitraum ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 gilt im Falle des Absatzes 2 auch der positive Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben für die Zeit der Arbeitsleistung maßgebenden Beträge der

jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze um die Summe der in dieser Zeit der Arbeitsleistung abgerechneten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte gemindert wird, höchstens der Betrag des Wertguthabens im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Absatz 2 Satz 2 bis 8 findet Anwendung, Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kann das Wertguthaben wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet werden und ist der Versicherte unmittelbar anschließend wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet und bezieht eine öffentlich-rechtliche Leistung oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht, sind die Beiträge spätestens sieben Kalendermonate nach dem Kalendermonat, in dem das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet worden ist, oder bei Aufnahme einer Beschäftigung in diesem Zeitraum zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns fällig, es sei denn, eine zweckentsprechende Verwendung wird vereinbart; beginnt in diesem Zeitraum eine Rente wegen Alters oder Todes oder tritt verminderte Erwerbsfähigkeit ein, gelten diese Zeitpunkte als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung.“

Artikel [02]

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

§ 249 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 und 2 und die Angabe „3.“ werden gestrichen.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel [03]

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden

ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Nach Satz 1 Nr. 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer mit der Tätigkeit, für die ein Zuschuss nach § 4211 des Dritten Buches gezahlt wird, die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt.“

2. § 154 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die betriebliche und private Altersvorsorge dadurch erreicht haben.“

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „den Nummern 4 und 5“ durch die Wörter „der Nummer 4“ ersetzt.

3. § 168 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte“.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Grenze oder“ gestrichen und das Wort „Grenzen“ durch das Wort „Grenze“ ersetzt.“

Artikel 1

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 177 wird wie folgt gefasst:

„§ 177
Rentenlastsatz, Entschädigungslastsatz, Alt-
rentenquote“.

- b) Die Angabe zu § 220 wird wie folgt gefasst:

„§ 220
Ausgleich unter den gewerblichen Berufsge-
nossenschaften“.

2. § 20 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 1
werden vom Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundes-
ministerium des Innern, die Verwaltungsvor-
schriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 werden von
der Bundesregierung erlassen.“

3. In § 70 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort
„Pflegeeltern“ die Wörter „sowie Pflegekinder“
eingefügt.

4. § 116 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 118 Abs. 1 Satz 5 und § 119 Abs. 4 Satz 1
bis 3 gelten entsprechend.“

5. § 117 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 118 Abs. 1 Satz 3, 5 bis 7 gilt entsprechend.“

6. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz
eingefügt:

„Die beteiligten Berufsgenossenschaften
können außerdem für eine Übergangszeit
von bis zu 10 Jahren abweichend von § 36
Abs. 2 1. Halbsatz und Abs. 4 des Vierten
Buches eine besondere Regelung über die
weitere Tätigkeit der bisherigen Ge-
schäftsführer und ihrer Stellvertreter als Ge-
schäftsführer und Stellvertreter der neuen
Berufsgenossenschaft sowie über die jewei-
lige Zuständigkeit vereinbaren; dabei kann
die Zahl der stellvertretenden Geschäftsfüh-
rer bis zu vier Personen betragen oder eine
aus bis zu fünf Personen bestehende Ge-
schäftsführung gebildet werden.“

- b) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„§ 119 Abs. 5 gilt entsprechend.“

7. entfallen

8. § 162 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Satzung kann bestimmen, dass auch die
nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle
für die Berechnung von Zuschlägen oder
Nachlässen berücksichtigt werden.“

- b) In den bisherigen Sätzen 5 und 6 wird je-
weils die Verweisung „1 bis 4“ durch die
Verweisung „1 bis 5“ ersetzt.

9. § 176 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „1,5fache“
durch das Wort „1,25fache“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausgleich unterbleibt, solange der
Rentenlastsatz oder der Entschädi-
gungslastsatz einer Berufsgenossen-
schaft den jeweiligen durchschnittli-
chen Lastsatz aller Berufsgenossen-
schaften nicht übersteigt.“

- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Ausgleichsbeträge nach den Ab-
sätzen 1 bis 3 dürfen zusammen 9 vom Hun-
dert des Gesamtbetrags der Entschädi-
gungsleistungen aller gewerblichen Be-
rufsgenossenschaften nicht übersteigen,
sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer
Höhe gekürzt.“

10. § 177 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 177
Rentenlastsatz, Entschädigungslastsatz, Alt-
rentenquote“.

- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Altrentenquote ist das Verhältnis
aller im Umlagejahr angefallenen Aufwen-
dungen für Renten, Sterbegeld und Abfin-
dungen zu dem Teil dieser Aufwendungen,
der auf Versicherungsfällen beruht, für die
im Umlagejahr oder in den vier vo-
rausgegangenen Jahren erstmals Rente,
Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wur-
de.“

11. § 178 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausgleichspflichtig sind diejenigen nicht ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften, deren Rentenlastsatz nicht das 2,5fache und deren Entschädigungslastsatz nicht das 3fache des jeweiligen Durchschnittslastsatzes überschreitet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Berufsgenossenschaften, deren Altrentenquote das 1,3fache der durchschnittlichen Altrentenquote der Berufsgenossenschaften und deren Rentenlastsatz und Entschädigungslastsatz den jeweiligen durchschnittlichen Lastsatz aller Berufsgenossenschaften übersteigt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) In Absatz 4 (neu) werden nach den Wörtern „Ausgleichsanteil darf die“ die Wörter „in Absatz 1 und 2 sowie“ eingefügt.

12. In § 179 wird die Verweisung „(§ 178 Abs. 2 und 3)“ durch die Verweisung „(§ 178 Abs. 3 und 4)“ ersetzt.

13. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 178 und“ durch die Wörter „§ 178 Abs. 3 und 4 und §“ und das Wort „Vierfachen“ durch das Wort „Sechsfachen“ ersetzt.

b) Satz 3 wird folgend gefasst:

„Außer Betracht bleiben Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, gemeinnützige Unternehmen sowie bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege.“

c) Satz 4 wird gestrichen.

14. Dem § 215 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Zur Finanzierung der Rentenaltlasten aus dem Beitrittsgebiet, die sich aus der Verteilung nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c, Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1064) ergeben, kann bei

der Beitragsberechnung von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen gemäß § 153 Abs. 1 abgesehen werden; die Vertreterversammlung bestimmt das Nähere mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

15. § 220 wird wie folgt gefasst:

„§ 220

Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften

(1) § 176 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,25 für die Umlagejahre 2003 und 2004 der Wert 1,45, für die Umlagejahre 2005 und 2006 der Wert 1,4, für die Umlagejahre 2007 und 2008 der Wert 1,35, für die Umlagejahre 2009 und 2010 der Wert 1,3 und für das Umlagejahr 2011 der Wert 1,275 anzuwenden ist.

(2) § 178 Abs. 1 gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Für die Berechnung des Rentenlastsatzes ist anstelle des Wertes 2,5 für die Umlagejahre 2003 und 2004 der Wert 4,1, für die Umlagejahre 2005 und 2006 der Wert 3,7, für die Umlagejahre 2007 und 2008 der Wert 3,3, für die Umlagejahre 2009 und 2010 der Wert 2,9 und für das Umlagejahr 2011 der Wert 2,7 anzuwenden.

2. Für die Berechnung des Entschädigungslastsatzes ist anstelle des Wertes 3 für die Umlagejahre 2003 und 2004 der Wert 4,6, für die Umlagejahre 2005 und 2006 der Wert 4,2, für die Umlagejahre 2007 und 2008 der Wert 3,8, für die Umlagejahre 2009 und 2010 der Wert 3,4 und für das Umlagejahr 2011 der Wert 3,2 anzuwenden.

(3) § 178 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,3 für das Umlagejahr 2003 der Wert 1,7, für das Umlagejahr 2004 der Wert 1,6, für das Umlagejahr 2005 der Wert 1,5 und für das Umlagejahr 2006 der Wert 1,4 anzuwenden ist.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt nicht für die Lastenausgleichspflicht und -berechtigung von gewerblichen Berufsgenossenschaften vom Beginn des Umlagejahres ab, in dem sie sich mit einer oder mehreren anderen Berufsgenossenschaften nach § 118 vereinigt haben. Der Vereinigung steht es gleich, wenn Berufsgenossenschaften die nach § 118 Abs. 1 erforderlichen Beschlüsse über ihre Vereinigung mit Wirkung spätestens zum 31. Dezember 2005 gefasst haben und diese Beschlüsse von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt worden sind. Bis zu dem Ende des Jahres, in dessen Verlauf eine

Vereinigung wirksam wird, werden die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften bezüglich der Rechte und Pflichten im Lastenausgleich als selbständige Körperschaften behandelt. Satz 1 bis 3 gilt nicht für Berufsgenossenschaften, soweit sie sich vor dem 1. Juli 2002 vereinigt haben oder Beschlüsse über ihre Vereinigung vor diesem Tag gefasst haben.“

16. Die Anlage 2 (zu § 114) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2
(zu § 114)**

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

1. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg
2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen
3. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen
4. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
5. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern
6. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben
7. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg
8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
9. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
10. Gartenbau-Berufsgenossenschaft“

Artikel 2

**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 166 Abs. 1 werden die Wörter „oder“ jeweils durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Anstalten des öffentlichen Rechts“ die Wörter „oder private Pflegeversicherungsunternehmen“ eingefügt.
2. In § 193 Abs. 4 werden die Wörter „der Behörden,“ gestrichen.

Artikel [2a]

**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(860-11)**

In § 58 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch -

Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

Artikel [2b]

**Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung
der Landwirte
(8251-10)**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 8 Satz 1 wird nach der Angabe „(Abschlag)“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht hinsichtlich eines nach Absatz 5 zu gewährenden Zuschlags zu Renten wegen Todes.“

2. In § 32 Abs. 3 Satz 4 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

3. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „teilweiser Erwerbsminderung“ die Wörter „oder eine Witwen- oder Witwerrente wegen teilweiser Erwerbsminderung“ eingefügt.

b) In Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Abs. 5 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

4. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 werden nach der Angabe „§ 98 Abs. 3a“ die Wörter „mit Ausnahme von Satz 1 Nr. 3“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bestand am ... (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes) Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente und lagen die Voraussetzungen des § 98 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 nicht vor, ist diese Rente auf Antrag ab dem ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats neu zu bestimmen.“

5. In § 106a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

Artikel [2c]
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

§ 10 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. Bei Arbeitgebern, soweit sie betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage 20 vom Hundert des entsprechend Nummer 1 ermittelten Betrages.“

Artikel [3]
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel [2b] Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(3) Artikel [2b] Nr. 1 und 5 und Artikel [2c] treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(4) Artikel [03] Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(5) Die Artikel [0] bis [02], Artikel [03] Nr. 3 und Artikel [2a] treten am 1. August 2003 in Kraft.